

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 13. September 2023	Nr. 194
------	---------------------------------	---------

Änderungsrichtlinie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern (RL Weideprämie)

Vom 31. August 2023

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern (RL Weideprämie) vom 8. April 2021 (Brem.ABl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1. Die Freie Hansestadt Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils aktuellen Fassung Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung der Zuwendung beruht auf der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01), insbesondere auf Ziffer 1.1.5.: Beihilfen für Tierwohlverpflichtungen.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, unabhängig von der Rechtsform des Betriebes, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.“

b) In Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der VO (EU) 2022/2472, Randnummer 33 Ziffer 56 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) erfüllen,

- Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) handelt,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragsteller und, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller eine juristische Person ist, für die Inhaberin oder den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ZPO oder 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder Unternehmen, die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.3 werden die Angaben „VO(EG) 834/2007“ durch die Angaben „Verordnung (EU) Nr. 2018/848“ ersetzt.
- b) In Nummer 5.4 Absatz 2 werden die Angaben „VO(EG) 834/2007“ durch die Angaben „Verordnung (EU) Nr. 2018/848“ ersetzt.

4. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und deren nationale Umsetzung gemäß dem Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondG) sowie der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) einzuhalten.“

5. Nummer 10.1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„10.1. Die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen wird analog der Regelungen aus § 34 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoS-Verordnung) ermittelt.“

6. Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Besondere Regulierungen zu staatlichen Beihilfen

15.1 Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen gelten als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Rechts. Für Beihilfen die 10 000 € überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Name der einzelnen Beihilfeempfängerinnen oder Beihilfeempfänger,

- b) Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfängerin oder Beihilfeempfänger,
 - c) Tag der Gewährung,
 - d) Art des Unternehmens,
 - e) Region in der die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
 - f) Hauptwirtschaftszweig, in dem die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger tätig ist.
- 15.2. Die Beihilfe steht allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen auf Grundlage objektiv definierter Kriterien offen.
- 15.3. Das Land Bremen erklärt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen keine Umweltauswirkungen haben und nicht zu einem Verstoß gegen geltende Umweltschutzvorschriften der Union führen. Insbesondere führt die geplante Beihilfe nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung und sie läuft den Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand nicht zuwider.
- 15.4. Es besteht keine Evaluierungspflicht gemäß der Randnummern 639 und 640 der Rahmenregelung (2022/C 485/01).
- 15.5. Alle Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfeshöchstintensität erfüllt sind werden gemäß Randnummer 653 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) aufbewahrt und können der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.
- 15.6. Gemäß der Artikel 98 bis 101 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 werden die notwendigen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass Angaben gemäß der Randnummern 112 und 114 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.“
7. Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Überprüfungsklausel

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien eingegangenen Verpflichtungen können gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten angepasst werden, falls die in Abschnitt 1.1.5. der Rahmenregelung (2022/C 485/01) genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die in dem Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, oder die in Artikel 12 und im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufgeführten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) geändert werden.“

8. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im bremischen
Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Bremen, den 31. August 2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft